

Allgemeiner Preis der Grundversorgung		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	131,52	Euro
Grundpreis pro Monat	10,96	Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	59,11	Cent

**Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

In Ihrem Endpreis sind **19% Umsatzsteuer** enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	110,52	Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	49,67	Cent

**In den Netto-Endpreis fließen ein:**

			Vorjahr	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000		0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,275		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,403		0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,656		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000		0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

VNNE: Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,75		5,75
VNNE: Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	30,00		30,00	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>30,00</b>	<b>10,454</b>	<b>30,00</b>	<b>10,485</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	80,52		80,52	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		39,22		37,02

**Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile**

Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe im Konzessionsgebiet der Stadt Pappenheim betragen gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom vom 09. Januar 1992 für sonstige Stromlieferungen 1,32ct/kWh netto.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Offshore-Haftungsumlage	Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Stromsteuer / Energiesteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz bzw. Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
§ 19 StromNEV-Umlage	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.